

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der simon eventment GbR für SIMON films**

## **I. Begriffsbestimmungen / Geltung und Änderung der AGB**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) dienen als Grundlage der Zusammenarbeit mit der Simon eventment GbR für deren Dienstleistungen und Werke (im Folgenden „Leistung“) im Rahmen von SIMON films.
2. Im Rahmen von SIMON films bietet die Simon eventment GbR die Konzeption und Erstellung von Bewegtbildern für Unternehmen, insbesondere Image-, Event- sowie Recruitingfilme, an.
3. Die Simon eventment GbR wird im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet. Sie schuldet die Hauptleistung und soll die Vergütung erhalten. Als „Auftraggeber“ gilt derjenige, der die Hauptleistung erhalten soll und die Vergütung zu bezahlen hat. Das Vertragsverhältnis, in dem diese beiden Parteien zueinanderstehen, wird als „Auftrag“ bezeichnet.
4. Für alle Aufträge über Leistungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber im Rahmen von SIMON films gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB. Sie gelten mit Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber auch für alle folgenden Rechtsgeschäfte im Rahmen von SIMON films als vereinbart, soweit der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme widerspricht. Sie gelten auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten AGB abweichende Bedingungen enthalten. Ausnahmen hiervon bedürfen einer eindeutigen schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Einer Gegenbestätigung des Auftraggebers unter Hinweis auf dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
5. Die folgenden AGB gelten unabhängig davon, ob der Auftragnehmer im eigenen oder im fremden Namen handelt und unabhängig davon, ob er auf eigene oder fremde Rechnung handelt.
6. Der Auftragnehmer behält sich vor die AGB aus sachlichen Gründen (bspw. Änderung von Gesetz oder Rechtsprechung, Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder des Geschäftsmodells) zu ändern. Entsprechende Änderungen werden dem Auftraggeber vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Auftraggeber nicht binnen sechs Wochen ab Bekanntgabe schriftlich, gelten die Änderungen als angenommen.

## **II. Vertragsschluss / Auftragsgegenstand / Leistungsumfang**

1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen aufgrund individuell vereinbarter Aufträge, auf die die Bestimmungen dieser AGB Anwendung finden.

2. Die Bedarfsermittlung und Angebotserstellung durch den Auftragnehmer erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Bedarfsbeschreibung nebst ausführlichem Briefing durch den Auftraggeber.
3. Das Angebot nebst Leistungsbeschreibung übermittelt der Auftragnehmer schriftlich. Der Auftrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber zustande. Angebot und Auftragsbestätigung können per E-Mail erfolgen.
4. Der Gegenstand und Umfang des Auftrags richtet sich nach der im bestätigten Angebot festgelegten Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurden.
5. Der Auftragnehmer bestimmt den Einsatz seiner Mitarbeiter nach Verfügbarkeit und ist berechtigt, sich Dritter als Subunternehmer zur Leistungserbringung zu bedienen.

### **III. Pflichten des Auftraggebers**

1. Um eine vertrauensvolle und effiziente Zusammenarbeit zu gewährleisten, ist der Auftraggeber gehalten mitzuwirken.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig und im vereinbarten oder notwendigen Umfang kostenlos zur Verfügung zu stellen, dem Auftragnehmer die für die Leistungserbringung notwendigen Rechte kostenlos einzuräumen sowie alle sonstigen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und kostenlos zu erbringen. Dazu gehört insbesondere aber nicht abschließend die rechtzeitige Zurverfügungstellung der zur Vertragserfüllung notwendigen Informationen, Daten, Manuskripte, Produktionsabläufe, Skripte, Bilder, Pläne, Requisiten, Audiodateien, Vorlagen sowie ggf. Personal und Zugang zu Räumen des Auftraggebers. Benötigte Unterlagen sind in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, digitalen Format an den Auftragnehmer zu übermitteln.
3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur umfassenden Verwendung der dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen berechtigt ist, und stellt den Auftragnehmer insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei. Der Auftragnehmer ist zur Überprüfung der Richtigkeit der Aussagen nicht verpflichtet. Haben fehlerhafte, unvollständige, berichtigte oder fehlende Angaben des Auftraggebers insoweit Einfluss auf die Arbeit des Auftragnehmers, als dass Arbeiten ganz oder teilweise wiederholt werden müssen oder verzögert werden, so trägt der Auftraggeber den hierdurch entstehenden Schaden.
4. Der Auftraggeber wird Daten und Programme und sonstige Unterlagen jeweils vor Übergabe an den Auftragnehmer sichern, um bei Datenverlust die Wiederherstellung zu ermöglichen.
5. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers begründen kein Miturheberrecht und haben keinen Einfluss auf die Vergütung.

6. Der Auftraggeber wird weitere Auftragsvergaben an Dritte, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Leistung des Auftragnehmers stehen, nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer erteilen.

#### **IV. Fristen / Abnahme bei Werkleistung**

1. Sind Termine und Lieferfristen nicht ausdrücklich schriftlich fix vereinbart, sind sie als unverbindliche Orientierungshilfen zu verstehen, welche vom Auftragnehmer bestmöglich eingehalten werden.
2. Sofern vom Auftragnehmer ein bestimmter Arbeitserfolg, d.h. ein individualisierbares Werk, geschuldet, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet.
3. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablieferung oder Bereitstellung und Mitteilung mittels E-Mail an den Auftraggeber durch den Auftraggeber erklärt oder verweigert wird, soweit das Arbeitsergebnis im Wesentlichen dem bestätigten Angebot entspricht. Spätestens mit der Zahlung oder Nutzung des Werks gilt die Abnahme als erfolgt.
4. Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei dem Auftragnehmer geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.
5. Wegen unerheblicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Unerhebliche Mängel sind solche, die die Benutzbarkeit der Leistung weder aufheben noch erheblich beeinträchtigen.
6. Die beschriebenen Eigenschaften der Leistung werden nur im Rahmen der notwendigen Gestaltungsfreiheit zugesichert. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht grundsätzlich Gestaltungsfreiheit, insoweit diese nicht schriftlich eingeschränkt wird.
7. Sofern die Abnahme wegen wesentlicher Mängel zurecht verweigert wird, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Abweichungen in angemessener Frist beseitigen und das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme vorlegen.
8. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung auf Behebung von Mängeln nach, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt.
9. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber nicht dazu verpflichtet, die erstellten Dateien, Entwürfe, Layouts und sonstiges Rohmaterial über das zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten hinausgehende Maß zu archivieren oder aufzubewahren. Mit Übergabe der zu erstellenden Leistung geht die Gefahr des Untergangs vollumfänglich auf den Auftraggeber über.

10. Die Übergabe erfolgt auf einer vom Auftragnehmer gewählten Onlineplattform und gilt als erfolgt, mit Übersendung eines Zugangs-Links an eine von Auftraggeber benannte E-Mail-Adresse.
11. Kommt der Auftraggeber in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr ab diesem Zeitpunkt auf ihn über.
12. Die Zusendung und Rücksendung von Leistungen und Unterlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

## **V. Gewährleistung**

1. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist auf 12 Monate ab Ablieferung begrenzt. Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.
2. Die Beschränkung der Gewährleistung gilt nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Arglist, Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit.

## **VI. Vergütung / Mehraufwand / Reisekosten**

1. Sämtliche Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die geschuldete Vergütung ergibt sich aus dem Angebot. Soweit für eine Leistung keine Vergütung bestimmt ist, gelten die üblichen Stunden- und Tagessätze des Auftragnehmers, hilfsweise marktübliche Preise als vereinbart.
2. Sofern nicht individualvertraglich anders vereinbart (etwa durch Vereinbarung von kostenfreien Korrekturschleifen), so sind Sonder- und/oder Mehrleistungen des Auftragnehmers, welche der Auftraggeber während der Leistungserbringung oder nach (Teil-)Abnahme wünscht, gesondert zu vergüten.
  2. 1. Sonder- und/oder Mehrleistungen stellen insbesondere Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers dar, die über den in Leistungsbeschreibung vereinbarten Umfang hinausgehen, bspw. Änderungen des Skripts oder Produktionsablaufs oder Änderungen bereits hergestellter Filmteile.
  2. 2. Änderungs- und Ergänzungswünsche sind schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die voraussichtlichen Kosten unverzüglich mitteilen.
  2. 3. Jeder Mehraufwand des Auftragnehmers wird gemäß den vereinbarten Stunden- und/oder Tagessätzen berechnet, sofern nicht schriftlich vorab eine anderweitige Vergütungsabrede getroffen wird.
3. Die kalkulierte Arbeitszeit pro Tag beträgt maximal 8 Stunden. Die Hälfte des vereinbarten Tagessatzes wird bei einer Arbeitszeit bis zu 4 Stunden pro Tag fällig. Der volle Tagessatz

wird ab einer Arbeitszeit von 6 Stunden pro Tag fällig. Ab der 9. Arbeitsstunde pro Tag erfolgt eine stundenweise Abrechnung gemäß dem für Überstunden vereinbarten Stundensatz.

4. Wetterbedingte Verzögerungen bei Dreharbeiten oder sonstige verzögernde Umstände am Drehort die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, sind in der im Angebot kalkulierten Vergütung nicht enthalten. Die dafür anfallenden Zusatzkosten werden gemäß den vereinbarten Stunden- und/ oder Tagessätzen berechnet nachberechnet. Der Auftraggeber hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, Verdienstaufschlag oder Schadenersatz.
5. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Erhöhung der Vergütung gemäß den vereinbarten Stunden- und/ oder Tagessätzen nachberechnen.
6. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
7. Weitere Gebühren, Zölle und sonstige Abgaben (bspw. Künstlersozialkasse, GEMA oder sonstige Verwertungsgesellschaften) hat der Auftraggeber – auch bei einer nachträglichen Erhebung - zu tragen.
8. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.
9. Soweit Verträge mit Dritten im Namen und für die Rechnung des Auftraggebers abgeschlossen werden, tritt der Auftragnehmer lediglich als Vermittler auf. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für die Fremdleistung.

## **VII. Zahlung / Rechnung**

1. Der Auftragnehmer stellt seine Leistungen in Rechnung. Er ist berechtigt, Anzahlungen zu verlangen sowie Abschlagszahlungen entsprechend der erbrachten Leistung. Teilleistungen können nach Ablieferung in Rechnung gestellt werden. Auslagen und Kosten sind mit Rechnungstellung fällig.
2. Die Zahlung erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung ohne Abzug, insoweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind.
3. Rechnungsbeanstandungen sind dem Auftragnehmer innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung schriftlich mitzuteilen.

4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen zurückzuhalten, wenn der Auftraggeber mit der Abnahme von Leistungen oder Teilleistungen oder mit der Bezahlung abgenommener Leistungen in Verzug ist.
5. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung wechselseitiger Forderungen nicht berechtigt, sofern die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist und es sich nicht um einen Schadenersatzanspruch handelt, der sich gegen die geltend gemachte Forderung richtet.

### **VIII. Urheber-, Nutzungs-, Leistungsschutzrechte**

1. Der Auftraggeber erkennt an, dass es sich bei den Leistungen des Auftragnehmers im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien um urheberrechtlich geschützte Werke des Auftragnehmers handelt.
2. Der Auftraggeber erwirbt mit vollständiger Bezahlung der Vergütung die Nutzungsrechte, die erforderlich sind, um dem Vertragszweck zu erfüllen für die vertraglich vereinbarte Dauer und das vertraglich vereinbarte geografische Gebiet. Sofern nicht individualvertraglich anders vereinbart, erwirbt der Auftraggeber das einfache Nutzungsrecht. Ist individualvertraglich keine Nutzungszeit vereinbart, gilt das Nutzungsrecht als zeitlich uneingeschränkt. Ist individualvertraglich keine räumliche Geltung vereinbart, ist das Nutzungsrecht als räumlich uneingeschränkt. Ohne ausdrückliche individualvertragliche Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Der Auftraggeber trägt die Beweislast hierfür.
3. Die Leistungen des Auftragnehmers dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Jede darüberhinausgehende Nutzung (zeitlich, räumlich und inhaltlich) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers und ist, soweit nicht individualvertraglich anders vereinbart, gesondert zu vergüten. Dies betrifft insbesondere aber nicht abschließend
  3. 1. Wiederholungsnutzungen (z.B. für Nachauflagen) oder Mehrfachnutzung (z.B. für ein anderes Projekt);
  3. 2. die Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten und jede Einräumung von Unterlizenzen durch den Auftraggeber an Dritte;
  3. 3. jede Form der Bearbeitung oder inhaltlichen Änderung der Leistung im Original oder in Kopie, einschließlich der Urheberbezeichnung.
4. Jede auch nur teilweise Nachahmung einer Leistung (Entwurf oder Endfassung) ist unzulässig.
5. Der Auftragnehmer hat einen Auskunftsanspruch über den Umfang der Nutzung gegenüber dem Auftraggeber.

6. Der Auftragnehmer hat ein Recht darauf, bei Veröffentlichungen über die Leistung sowie in der Leistung selbst als Urheber genannt zu werden. Seine Urheberbezeichnung ist, wie von ihm angegeben, anzubringen, wenn und soweit dies technisch möglich ist.
7. Der Auftragnehmer hat ein Recht darauf, von ihm erstellte, entworfene oder konzipierte Leistungen zeitlich und räumlich unbeschränkt zur Eigenwerbung im Rahmen seines Internetauftritts (einschließlich sozialer Netzwerke) sowie auf von ihm zur Eigenwerbung erstellen Datenträgern oder Print-Produkten zu nutzen. Dies umfasst auch das Recht zur Teilnahme an Wettbewerben.
8. An seinen Entwürfen, auch wenn sie nicht die für einen Urheberrechtsschutz erforderliche Schöpfungshöhe erreichen, hat der Auftragnehmer alleiniges Nutzungsrecht.
9. Lehnt der Auftraggeber Leistungen ab oder führt sie nicht aus, so bleiben die Nutzungsrechte hierfür beim Auftragnehmer. Dies gilt auch und insbesondere für Leistungen, die keinem gesetzlichen Schutz unterfallen.
10. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer alle für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen Nutzungsrechte an den vom Auftraggeber gelieferten Unterlagen und sonstigen Mitwirkungsleistungen isd. III.2.
11. Sollten zur Erbringung der Leistung des Auftragnehmers Nutzung-/Verwertungsrechte Dritter oder die Zustimmung Dritter erforderlich sein, wird der Auftragnehmer versuchen, die Rechte und/oder Zustimmung dieser Dritten im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einzuholen, soweit dies möglich ist. Die Rechteeinholung erfolgt, wenn nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart ist, in dem in zeitlicher, räumlicher und inhaltlicher Hinsicht zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlichen Umfang. Der Auftraggeber hat Nachforderungen nach §§ 32/32a UrhG zu tragen.

## **IX. Haftung / Freistellung**

1. Der Auftragnehmer haftet für durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet er für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflicht). Von besonderer Bedeutung sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf. Diese Haftung ist auf vorhersehbare, bzw. typische Schäden begrenzt.
2. Vertragliche Haftungsansprüche verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
3. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder dessen Erfüllungsgehilfen sowie für das Fehlen zugesicherter

Eigenschaften, Arglist, Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Soweit Verträge mit Dritten im Namen und für die Rechnung des Auftraggebers abgeschlossen werden, tritt der Auftragnehmer lediglich als Vermittler auf. Der Auftragnehmer übernimmt für die Leistung des Dritten gegenüber dem Auftraggeber keine Haftung. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von etwaigen Ansprüchen des Dritten frei.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der Leistung selbstständig und gewissenhaft zu prüfen, bevor er diese im geschäftlichen Verkehr verwendet. Der Auftragnehmer haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht für die rechtliche Zulässigkeit seiner Leistung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verstoßes der Werbemaßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich des Urheberrechts. Eine Pflicht zur rechtlichen Beratung durch den Auftragnehmer besteht nicht. Er wird den Auftraggeber auf rechtliche Bedenken hinweisen, soweit sie ihm bekannt sind. Für die vom Auftraggeber zu vervielfältigenden und freigegebenen Arbeiten entfällt jede weitergehende Haftung des Auftragnehmers.
6. Eine Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Arbeitsergebnisses wird nur dann vom Auftragnehmer geschuldet, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist. In diesem Fall trägt der Auftraggeber entstehende Kosten und Gebühren. Dies gilt auch für die Beauftragung Dritter (bspw. Rechts- oder Patentanwälten) zu marktüblichen Konditionen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Leistung auch dann als vertragsgemäß erbracht, wenn sie nicht eintragungs- oder schutzfähig ist.

## **X. Vertragsauflösung**

1. Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig beenden, erhält der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Eine individualvertragliche Abweichung steht den Parteien ausdrücklich frei.

## **XI. Vertraulichkeit**

1. Die Parteien haben über alle ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen wie insbesondere Betriebsgeheimnisse, Unterlagen, von anderen erworbenes Know-how sowie über alle betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten und sonstigen Informationen (z.B. Aufgabenstellung, Geschäftsvorgänge, Erfahrungen und Erkenntnisse) der offenlegenden



Partei, ihrer Kunden oder Endkunden gegenüber unbefugten Dritten striktes Stillschweigen zu wahren und diese weder selbst zu verwerthen noch durch Dritte verwerthen zu lassen und Dritten diese auch nicht zugänglich zu machen.

2. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, die
  2. 1. dem Empfänger bei Abschluss des Vertrages nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
  2. 2. bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht;
  2. 3. aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
  2. 4. von beiden Vertragspartnern gemeinsam oder von dem anderen Vertragspartner schriftlich freigegeben wurden, jedoch spätestens in fünf Jahren nach der Mitteilung, soweit sich aus der Natur der Information nicht eine längere Geheimhaltungspflicht ergibt.
3. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich auch auf die Zeit nach Beendigung der Zusammenarbeit der Parteien.

## **XII. Schlussbestimmungen**

1. Ist eine der Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand Dezember 2019